

Stadt Bitterfeld-Wolfen

Stadtrat



Beschlussantrag Nr. : 342-2009

09.11.2009

aus öffentlicher Sitzung

Einreicher: Oberbürgermeisterin
Federführende Stelle ist: SB Wirtschaft/Beteiligungen

Beratungsfolge

Gremium	Termin	J	N	E
Wirtschafts- und Umweltausschuss	08.12.2009			
Haupt- und Finanzausschuss	10.12.2009			
Stadtrat	16.12.2009			

Beschlussgegenstand:

Abschluss des Gas-Konzessionsvertrages für die Stadt Bitterfeld-Wolfen mit der Stadtwerke Wolfen GmbH

Antragsinhalt:

Der Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen beschließt, dass der Gas-Konzessionsvertrag für die Stadt Bitterfeld-Wolfen mit der Stadtwerke Wolfen GmbH abgeschlossen wird.

Begründung:

Die Gasnetze in Bitterfeld-Wolfen werden z.Z. durch 3 verschiedene Anbieter betrieben; dies soll nach der Neuvergabe der Konzession durch einen Anbieter im gesamten Stadtgebiet erfolgen.

Derzeit existieren Konzessionsverträge für die Ortsteile Wolfen und Greppin (Wachtendorf) mit der Stadtwerke Wolfen GmbH sowie für die Ortsteile Holzweißig, Greppin (außer Wachtendorf), Thalheim, Bitterfeld und Bobbau mit der MITGAS GmbH. Der Betrieb der Netze im Ortsteil Rödgen erfolgt durch die PRIMAGAS GmbH.

Die jetzigen Verträge laufen zwischen Juni 2011 und Dezember 2012 aus. Der neu abzuschließende Gas-Konzessionsvertrag soll in den Ortsteilen entsprechend des Auslaufens beginnen und einheitlich am 31.12.2030 enden.

Die Stadt Bitterfeld-Wolfen hat das Ende der bestehenden Gas-Konzessionsverträge gemäß § 46 Abs. 3 S. 1 EnWG durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger am 28.05.2009 bekannt gemacht.

Um den Abschluss eines neuen Gas-Konzessionsvertrages haben sich beworben: MITGAS GmbH
Kabelsketal, Stadtwerke Wolfen GmbH, Alliander AG Berlin.

Rechtlicher Rahmen:

Die Entscheidung darüber, mit wem die Stadt einen Konzessionsvertrag abschließt, gehört zu ihren Selbstverwaltungsaufgaben. Sie muss entscheiden, wer für die nächsten Jahre das Gasverteilnetz in ihrem Stadtgebiet betreiben soll.

Die Maßgabe für die Auswahl des Vertragspartners ergibt sich zunächst aus dem Energiewirtschaftsgesetz. Dabei verfügt die Stadt jedoch über einen Gestaltungsspielraum, um eigene kommunalpolitische Vorstellungen von der Energieversorgung der Einwohner in der Stadt umzusetzen. Sachliche Kriterien für die Auswahlentscheidung bei mehreren Bewerbern sind in § 46 EnWG nicht vorgegeben. Im Vordergrund stehen die Erhaltung und der Ausbau eines sicheren und leistungsfähigen Energieverteilernetzes. Neben diese energiewirtschaftliche Zielsetzung können aber auch weitere Kriterien treten.

Die Stadt Bitterfeld-Wolfen hat den Bewerbern folgende Kriterien zur Beantwortung vorgelegt:

- Nachweis der Eignung (wirtschaftliche Lage, Personal, Referenzen, Geschäftsbericht, Ergebnisse der letzten 3 Jahre, sonstige Tätigkeitsbereiche)
- finanzielle Vorteile für die Kommune
- Steuerungs- und Mitwirkungsmöglichkeiten der Kommune
- Schaffung von Arbeitsplätzen
- Konzept zur effizienten Abstimmung von Planungsprozessen
- Bereitschaft zur Beratung der Bürger und der Gemeinde hinsichtlich Energieeffizienz und -einsparung
- Bereitschaft zur Unterstützung der örtlichen Klimaschutzstrategie bzw. des örtlichen Energiekonzeptes

Auswahlentscheidung:

Von allen Unternehmen, die sich bei der Stadt Bitterfeld-Wolfen um den Abschluss des Gas-Konzessionsvertrages beworben haben, entspricht die Stadtwerke Wolfen GmbH am besten den vorgenannten Entscheidungskriterien.

Dies ergibt sich aus folgenden Erwägungen:

Mit Erteilung der "Genehmigung zur Versorgung anderer mit Gas" hat das Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt bestätigt, dass die Stadtwerke Wolfen GmbH die personelle, technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit besitzt, um den Netzbetrieb entsprechend den Vorschriften des EnWG auf Dauer zu gewährleisten.

Die Stadtwerke Wolfen GmbH hat sich bereit erklärt, die Zahlung von Konzessionsabgaben und Kommunalrabatt in Höhe der Höchstsätze vertraglich zu vereinbaren.

Im Gegensatz zu den anderen Bewerbern partizipiert die Stadt Bitterfeld-Wolfen aufgrund ihrer Stellung als Mehrheitsgesellschafterin der Stadtwerke Wolfen GmbH an deren Gewinnen. Indem die Wertschöpfung in den Stadtwerken Wolfen GmbH überwiegend vor Ort stattfindet, werden in der Stadt Arbeitsplätze geschaffen und erhalten.

Auf den Geschäftsbetrieb der Stadtwerke Wolfen GmbH kann die Stadt Bitterfeld-Wolfen in einem Umfang Einfluss nehmen, wie es ihr bei keinem anderen Energieversorgungsunternehmen möglich ist. Die Stadt Bitterfeld-Wolfen ist Mehrheitsgesellschafterin. Sie ist vertreten sowohl in der Gesellschafterversammlung als auch in deren Aufsichtsrat. Durch diesen gesellschaftsvertraglich gewährleisteten Einfluss verfügt die Stadt Bitterfeld-Wolfen über die besten Möglichkeiten, bei dem Betrieb der Verteilernetze mitzubestimmen. Somit bestehen zwischen der Stadt und dem Netzbetreiber kurze Wege. Hinzu kommt der Standortvorteil, indem der Sitz der Stadtwerke Wolfen GmbH in Bitterfeld-Wolfen ist. Dies sind die besten Voraussetzungen für eine möglichst reibungslose und effiziente Koordination und Kommunikation.

Außerdem befindet sich bereits vor Ort ein etabliertes Beratungszentrum, in dem sich die Kunden über eine effiziente Energie- und Wasseranwendung informieren können.

Im Ergebnis sprechen:

- wirtschaftliche Gründe (Ertrag für den städtischen Haushalt, Wertschöpfung, Arbeitsplätze vor Ort)
- energienetzwirtschaftliche Gründe (Einfluss der Stadt auf die Qualität des örtlichen Gas-Verteilernetzes und den Netzbetrieb über die Stellung der Stadt als Gesellschafterin)
- allgemeine kommunale energiepolitische Gründe (verstärkter Einfluss auf örtliche Energieversorgungskonzepte und Standortvorteil)

für den Abschluss des Konzessionsvertrages mit der Stadtwerke Wolfen GmbH.

Der Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen wird gebeten, dem Abschluss des Gas-Konzessionsvertrages mit den Stadtwerken Wolfen GmbH zuzustimmen.

Grundlagen für den Beschlussantrag (Gesetze, Ordnungen, Beschlüsse):

Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)
Konzessionsabgabenverordnung (KAV)

Welche Beschlüsse wurden zu dieser Problematik bereits gefasst (Beschlussnummer/Jahr)? keine

Welche Beschlüsse sind

a) zu ändern?

b) aufzuheben?

(Beschlussnummer/Jahr)?

keine

Welche finanzielle Auswirkungen ergeben sich:

a) einmalig: keine

b) als Folgekosten (nach Jahresscheiben) keine, aber Einnahmen in Höhe von ca. 100.000 EUR/Jahr (absatzabhängig)

c) Haushaltsstelle, Sachkonto, Produkt:

Unterschrift der Einreicherin /des Einreichers zur
Vorlagennummer: **342-2009**